



Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Kleinwallstadt,
am Montag, den 11.09.2023 um 18.30 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstraße 3**

Nummer:	09/2023
Dauer:	18.30 Uhr bis 19:50 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 19:55 Uhr)

Vorsitz:	1. Bürgermeister Thomas Köhler
Schriftführer:	Manuel Bergold

Mitglieder des Bauausschuss			anwe- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Köhler	René	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaufmann	Alexander	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stahl	Christian	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bein	Karl Heinz	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trenner	Heiner	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rodenhausen	Robert	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zajic	Hans	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreuzer	Hannelore	B90/G	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anwesende	
-------------------	--

Tagesordnung - öffentlich:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 03.07.2023**
2. **Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauvorhaben**
 - 2.1 **Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus. Wohnraumerweiterung im EG. Dachgeschossneuerrichtung. Anbau einer Außentreppe. Umbau des Garagendaches.**
Fl.-Nr. 3960/83, Riemenschneider Straße 17
 - 2.2 **Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses mit Gaube, Anbau und Erweiterung des vorhandenen Büros, Erweiterung eines vorhandenen Stellplatzes**
Fl.-Nr. 8252, Sulzbacher Straße 9
 - 2.3 **Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenzauns**
Fl.-Nr. 1200/33, Kulmbacher Straße 1
 - 2.4 **Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports**
Fl.-Nr. 5902, Sulzbacher Straße 12

- 2.5 Nutzungsänderung: Einbau von 8 gewerblichen Einheiten in ein best. Gebäude, Errichtung von 21 Fertig-Garagen, Herstellen von PKW-Stellplätzen**
Fl.-Nr. 1986/15 + 1986/21, Industriestraße 4
- 3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben**
- 3.1 Umbau Dachgeschoss**
Fl.-Nr. 3960/24, Riemenschneiderstraße 26
- 3.2 Nutzungsänderung Büro zu Wohnhaus**
Fl.-Nr. 8264/3, Hauptstraße 33
- 4. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung**
- 4.1 Brunnen zur Gartenbewässerung**
Fl.-Nr. 5599/15, Frankenstraße 12
- 4.2 Brunnen zur Gartenbewässerung**
Fl.-Nr. 806/1, Kilianstraße 3
- 5. Barrierefreier Umbau Bahnhof Kleinwallstadt**
Vorstellung eines Planungsentwurfs zur Ausweisung von Parkplätzen und einer ÖPNV-Schnittstelle
Beratung und Beschlussfassung
- 6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**
-

1. Bürgermeister Köhler begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Bauausschusses und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass das Gremium ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 03.07.2023

Es werden keine Einwendungen erhoben, die Niederschrift ist damit genehmigt.

2. Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauvorhaben

2.1 Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus. Wohnraumerweiterung im EG. Dachgeschossneuerrichtung. Anbau einer Außentreppe. Umbau des Garagendaches.

Bauort: Fl.-Nr. 3960/83, Riemenschneider Straße 17

Bauherrschaft: Christina Stock und Thomas Stenger

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlich Hofstetter Straße“. Das Vorhaben entspricht der im Bebauungsplan zugelassenen Wohnnutzung. Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes plant die Bauherrschaft die Erweiterung des bestehenden Gebäudes über die südliche Baugrenze hinaus. Hierbei wird die Baugrenze auf einer Länge von 12,55 m um ca. 28 cm überschritten.

Die entsprechende Fläche ist als nicht-überbaubar festgesetzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch die geplante Nutzung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheint die geringfügige Überschreitung der Baugrenze als unproblematisch. Insbesondere da im Umfeld vergleichbare Überschreitungen bereits zugelassen wurden. Einer der Eigentümer des Nachbargrundstücks 3960/81 (Ostring 102) wurde nicht persönlich angetroffen um die Nachbarunterschrift zu erlangen. Auch auf entsprechende Kontaktaufnahmeversuche seitens der Bauherrschaft erfolgte keine Reaktion. Nachdem zu dem betroffenen Grundstück sowohl die gesetzliche Abstandsfläche als auch der erforderliche Brandschutzabstand von 5m eingehalten werden, ist eine maßgebliche Einschränkung des Nachbarn durch das Bauvorhaben nicht erkennbar.

Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Die Erschließungssituation wird gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verändert. Entsprechend der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung werden die 4 erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen zur nicht-überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplans „Südlich Hofstetter Straße“ für das Vorhaben Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus. Wohnraumerweiterung im EG, Dachgeschossneuerrichtung, Anbau einer Außentreppe, Umbau des Garagendaches“ zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen her.

Abstimmung: 10:0

2.2 Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses mit Gaube, Anbau und Erweiterung des vorhandenen Büros, Erweiterung eines vorhandenen Stellplatzes

Bauort: Fl.-Nr.8252, Sulzbacher Straße 9

Bauherrschaft: Gordon Lidak

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlicher Dammsrain - Unterfeld“. Das Vorhaben dient der im Bebauungsplan zugelassenen Wohnnutzung mit untergeordneter Büronutzung. Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes plant die Bauherrschaft die Errichtung einer Gaube mit mehr Breite von mehr als einem Drittel der Hauptdachtraufhöhe. Die Überschreitung beträgt 1,98 m.

Durch die geplante Gaube wird textlich festgesetzte Traufhöhe von 9,00 m an der am westlichen Ende der Dachgaube um ca.1,7m überschritten. Nach den zeichnerischen Darstellungen zu Gauben im Bebauungsplan sind die Dachgauben jedoch zusätzlich zu den festgesetzten 9,00 m Traufhöhe vorgesehen. Um Verzögerungen durch eine eventuelle Nachforderung seitens der Bauaufsichtsbehörde zu Vermeiden und um rechtliche Klarheit zu erwirken hat die Bauherrschaft einen entsprechenden Befreiungsantrag gestellt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch das Vorhaben werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheint die Errichtung der Dachgaube als unproblematisch. Die Größe der Gaube ist vom öffentlichen Raum her nicht voll ersichtlich und überprägt somit das Straßenbild nicht.

Die nach den textlichen Festsetzungen geforderte Traufhöhe von 9,00 m wird vom gesamten Hauptgebäude eingehalten. Die Traufhöhenfestsetzung kann nach Auffassung der Verwaltung hinsichtlich der Dachgaube schon deshalb nicht gelten, da zum Zeitpunkt der Festsetzung im Bebauungsplan (1981), Dachgauben im Geltungsbereich noch nicht zugelassen waren und erst durch eine Änderung (1988) nachträglich zugelassen wurden.

Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vollständig vor, sodass dem Vorhaben keine Nachbarinteressen entgegengehalten werden können.

Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Die Erschließungssituation des Gebäudes bleibt unverändert.

Die, nach der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung nachzuweisenden 5 KFZ-Stellplätze sind im Freiflächenplan entsprechend dargestellt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Dammsrain - Unterfeld“ zur Gaubenbreite und zur Traufhöhe für das Vorhaben Abbruch und Neuerrichtung eines Dachgeschosses mit Gaube, Anbau und Erweiterung des vorhandenen Büros, Erweiterung eines vorhandenen Stellplatzes zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen her. Die Zustimmung zur beantragten Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Traufhöhe erfolgt ausdrücklich zur Absicherung des Bauherrn. Seitens des Marktes Kleinwallstadt wird die Anwendbarkeit der Festsetzung auf Dachgauben nicht als dem Planungswillen entsprechend, angesehen.

Abstimmung: 10:0

2.3 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenzauns

Bauort: Fl.-Nr. 1200/33, Kulmbacher Straße 1

Bauherr: Regina Schuck und Josef Seitz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Südlich Hofstetter Straße IV“. Folglich beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach §30 BauGB. Demnach ist das Vorhaben zulässig, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhalten werden. Das Vorhaben – Errichtung eines Doppelstabmattenzauns - dient der im Bebauungsplan festgesetzten Wohnnutzung und weicht lediglich hinsichtlich der zulässigen Einfriedigungshöhe von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab.

Durch das Vorhaben wird die festgesetzte Maximalhöhe von Einfriedigungen von 1,00m um 80 cm überschritten.

Daher beantragt die Bauherrschaft die Befreiung von der entsprechenden Festsetzung.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch die geplante Nutzung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheint die Errichtung des Zauns als problematisch. Bisher wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Hofstetter Straße IV“ eine einheitliche Gestaltung der Einfriedigungen gegenüber dem öffentlichen Raum gefordert und auch, soweit baurechtlich durchsetzbar umgesetzt. Durch das Vorhaben würde diese städtebauliche Ordnung die dem Planungswillen der Gemeinde entspricht, aufgebrochen.

Durch das Vorhaben wird ausschließlich die öffentliche Verkehrsfläche betroffen, sodass keine Nachbarunterschriften eingeholt werden mussten.
Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Zauns auf dem Grundstück Kulmbacher Straße 1 entlang der Straße Berliner Ring in der beantragten Form nicht zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung von der Festsetzung zur Höhe von Einfriedungen nicht her.

Abstimmung: 10:0

2.4 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports

Bauort: Fl.-Nr. 5902, Sulzbacher Straße 12

Bauherr: Ralf Hatzelmann

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Nördlicher Dammsrain - Unterfeld“. Das Vorhaben ist als verfahrensfrei nach § 57 BayBO zu kategorisieren. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Hierzu zählen auch die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans, da die Errichtung des Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch das Vorhaben werden Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar, da es zu keiner prägenden Wirkung für die Umgebungsbebauung kommt. In der Umgebungsbebauung sind vergleichbare Objekte bereits vorhanden.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Dammsrain – Unterfeld“ hinsichtlich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zur Schaffung eines Carports zu.

Abstimmung: 10:0

2.5 Nutzungsänderung: Einbau von 8 gewerblichen Einheiten in ein best. Gebäude, Errichtung von 21 Fertig-Garagen, Herstellen von PKW-Stellplätzen

Bauort: Fl.-Nr. 1986/15 + 1986/21, Industriestraße 4

Bauherrschaft Helena Scheiter

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Industriegebiet Dommerich, 1. Änderung“. Das Vorhaben dient der im Bebauungsplan zugelassenen gewerblichen Nutzung. Die bestehende Schreinereihalle wird in 8 gewerblich genutzte

Einheiten unterteilt. Bei diesen handelt es sich grundsätzlich um Lagerflächen für diverse Gewerbetreibende. Am Gebäudeinneren werden keine keinerlei Veränderungen vorgenommen. Es wird im Bereich einer bestehenden Fensteröffnung eine Toröffnung geschaffen. Zwei kleinere Gebäude im rückwärtigen Bereich werden abgebrochen. Die rückwärtige Freifläche wird mit 16 Fertiggaragen in Stahlblechbauweise sowie Stellplätzen bebaut. Südwestlich des bestehenden ehem. Wohnhauses werden fünf Fertiggaragen in Stahlbetonbauweise errichtet. Abweichend von den Festsetzungen plant die Bauherrschaft Aufschüttungen und die Errichtung einer Stützmauer im Bereich westlich des festgesetzten Baufensters. Diese dient der Andienung der gewerblichen Halle.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch die Befreiung werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheinen die Aufschüttung und die Stützmauer als unproblematisch.

Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen mit Ausnahme des östlichen Nachbarn, der von der Befreiung nicht betroffen ist, vor.

Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Die Erschließungssituation bleibt unverändert.

Die, nach der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung erforderlichen 12 Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Insgesamt werden 32 Stellplätze sowie 21 Garagen hergestellt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Industriegebiet Dommerich, 1. Änderung“ zur überbaubaren Grundstücksfläche für das Vorhaben Nutzungsänderung: Einbau von 8 gewerblichen Einheiten in ein best. Gebäude, Errichtung von 21 Fertig-Garagen, Herstellen von PKW-Stellplätzen zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen her.

Abstimmung: 10:0

3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der freigestellten Bauvorhaben

3.1 Umbau Dachgeschoss

Bauort: Fl.-Nr. 3960/24, Riemenschneiderstraße 26

Bauherrschaft: Gudrun und Frank Seitz

Die Bauherrschaft plant den Rückbau eines Teiles der bestehenden Dachfläche sowie die Errichtung einer Gaube und eines Dachbalkons an deren Stelle.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Südl. Hofstetter Straße“ im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Südl. Hofstetter Straße“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis

3.2 Nutzungsänderung Büro zu Wohnhaus

Bauort: Fl.-Nr. 8264/3, Hauptstraße 33

Bauherrschaft: Katja Rank

Die Bauherrschaft plant die Nutzungsänderung des genehmigten Bürogebäudes in Wohnnutzung. Eine solche war zuvor bereits genehmigt gewesen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Ecke Fährstraße-Fl.Nr.8264/3“ im Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ecke Fährstraße-Fl.Nr.8264/3“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis

4. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung

4.1 Brunnen zur Gartenbewässerung

Fl.-Nr. 5599/15, Frankenstraße 12

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung für die Anlage eines Brunnens zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5599/15, Frankenstraße 12 entsprechend den vorgelegten Plänen zu.

Abstimmung: 9:1

4.2 Brunnen zur Gartenbewässerung

Fl.-Nr. 806/1, Kilianstraße 3

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung für die Anlage eines Brunnens zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 806/1, Kilianstraße 3 entsprechend den vorgelegten Plänen zu.

Abstimmung: 9:1

5. Barrierefreier Umbau Bahnhof Kleinwallstadt Vorstellung eines Planungsentwurfs zur Ausweisung von Parkplätzen und einer ÖPNV-Schnittstelle

Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet von einer Besprechung mit der Westfrankenbahn und dem Planungsbüro Ende Juli 2023. Schwerpunkte der Beratung seien vor allem die Entwässerung der Anlagen sowie die Notwendigkeit einer unmittelbaren Bauabfolge von Ostbahnsteig und Unterführung gewesen. Um Grundlagen für die weitere Planung, insbesondere für die Anschlüsse an die umgebende Infrastruktur, zu erhalten wurde seitens Herrn Mehr vom Bauamt ein Entwurf für die Gestaltung der östlichen Flächen unter Herstellung einer Bushaltestelle erstellt. Dieser greift die Rahmenbedingungen, wie die erforderlichen 50 Stellplätze und eine Wendemöglichkeit für Linienbusse auf.

Ebenso habe Herr Mehr Flächen für behindertenfreundliche Parkplätze und Fahrradabstellflächen vorgesehen.

Herr Bürgermeister Köhler regt an, diesen Planungsentwurf an die Westfrankenbahn weiterzuleiten.

Außerdem soll mit der Verkehrsgesellschaft Untermain Kontakt aufgenommen werden, um die Andienung der Buslinie 62 an diese ÖPNV-Schnittstelle zu gewährleisten. Dieses Vorhaben findet auch die Unterstützung durch den Landrat Scherf.

Im weiteren Verlauf wurde angeregt, auf Grund der sehr guten Nachfrage nach Fahrradboxen auch auf der Ostseite eine solche Parkmöglichkeit zu schaffen.

Beschlussfassung:

Der Bauausschuss begrüßt die Entwurfsplanung von Herrn Mehr und folgt der Anregung des Bürgermeisters, diesen Entwurf der Westfrankenbahn zur weiteren Planung sowie der VU vorzulegen.

Abstimmung: 10:0

6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

6.1 Bericht über Unwetterschäden

Bürgermeister Thomas Köhler zeigt anhand von Bildern die Folgen des Starkregenereignisses im August. Der Ortsteil Hofstetten sei besonders hart getroffen worden. Es sei jedoch kein Vergleich zu Hausen oder Leidersbach. Hauptproblem in Hofstetten sei entgegen der meisten Annahmen nicht der sog. Gola-graben gewesen. Vielmehr habe sich das von Hausen nach Hofstetten fließende Wasser seinen Weg über die Kreisstraße gesucht. Hierbei sei es zu zahlreichen überfluteten Kellern und starken Verschmutzungen der Straße gekommen. Am Gola-graben seien jedoch ebenfalls Ausbrüche bzw. Ausschwemmungen festgestellt worden.

In Kleinwallstadt sei es ebenso zu überfluteten Kellern gekommen. In der Wallstadthalle sei im Bereich der Kegelbahn Wasser in den Keller eingedrungen. In der JAR-Schule sei in der Schulturnhalle der Bodenbelag leicht beschädigt. Ebenso war Wasser über den Heizraum in die Kellerräume des Kindergarten Wolkenpurzler gelaufen. Im Neubau der Kinderkrippe konnte Wasser durch die damals noch offene Hauseinführung für das Datenkabel einströmen. Die Schäden seien umgehend gemeldet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden.

6.2 Fahrbahndeckensanierung im Bereich „Almhütte“

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet weiter, in der Februar-Sitzung des Bauausschusses habe Herr Marktgemeinderat Karl-Heinz Bein darauf hingewiesen, dass im Bereich der öffentlichen Straße zur Almhütte speziell im nicht beleuchteten Bereich von der Almhütte zum Parkplatz im Wald massive Schlaglöcher ein Sicherheitsrisiko darstellen. Im Rahmen der Sanierung der Ringstraße in Kaltbauweise bestehe nun die Möglichkeit, das Teilstück

vergleichsweise günstig mit zu sanieren. Die Kosten betragen demnach ca. 5.960,12 € für eine Fläche von 525 qm.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Sanierung des Fahrbahnbelags im Bereich zwischen Almhütte und Parkplatz entsprechen dem angebotenen Preis von ca. 5.960,12 € zu.

Abstimmung: 10:0

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen dankt 1. Bürgermeister Köhler den Mitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:28 Uhr

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kleinwallstadt, 12.09.2023

Manuel Bergold
Schriftführer

Thomas Köhler
1. Bürgermeister